

KUNDMACHUNG

Tarif für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen

Gemäß §§ 15 und 80 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 22. Dezember 2021, Zl. 48/1/2022-AL, mit welchem Tarife für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen beschlossen wurden, kundgemacht:

§ 1

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind an die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee nachstehende Tarife pro Marktplatz und Anbieter pro Markttag zu entrichten:

Marktstände bis 5 m ²	EUR 5,00 (inkl. USt.)
Marktstände über 5 m ² bis 10 m ²	EUR 10,00 (inkl. USt.)
Marktstände über 10 m ² bis 20 m ²	EUR 20,00 (inkl. USt.)
Marktstände über 20 m ²	EUR 50,00 (inkl. USt.)

§ 2

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Der Markttarif wird mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung, für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit, fällig.
- (3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des Markttarifes.

§ 3

- (1) Die Kundmachung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung, tritt die Kundmachung vom 25. April.2018, Zl. 166/1/2018-AL außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, 3. Februar 2022

Der Bürgermeister

Gemot Bürger

Angeschlagen am: 03.02.2022

Abgenommen am: 22.02.2022

